

Abwasserbeseitigung

Abwasserreglement

Das [Abwasserreglement](#) der Gemeinde entspricht der übergeordneten Rechtssetzung. Das aktuelle Reglement und die [Gebührenordnung](#) sind seit 1. Januar 2010 in Kraft. Zusammenfassung der wichtigsten Informationen: [Das neue Abwasserreglement mit Gebührenordnung](#).

Grundlagen Entwässerung private Grundstücke

Private Grundstücke werden gemäss den Vorgaben des [Generellen Entwässerungsplans \(GEP\)](#) entwässert. Beim Abfluss wird zwischen Schmutz- und Regenwasser unterschieden. Insbesondere ist nicht verschmutztes Abwasser nach Möglichkeit getrennt abzuleiten oder versickern zu lassen.

Bei der Entleerung und Reinigung von Schwimmbecken und Pools sind einige Regeln zu beachten

Mit Chemikalien behandeltes Becken- oder Poolwasser kann bei einer falschen Entwässerung in die Umwelt gelangen und Lebewesen in den Gewässern schädigen oder Grundwasser verunreinigen. Die korrekte Entsorgung des Reinigungswassers ist deshalb von der Art der Reinigung abhängig.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat auf ihrer Internetseite ein Merkblatt zum gewässerschutzkonformen Betrieb von privaten Schwimmbecken und mobil aufstellbaren Pools veröffentlicht. Unter dem folgenden [Link](#) erfahren Sie mehr dazu. Das Merkblatt enthält wichtige Grundsätze zum umweltgerechten Umgang mit Becken-, Pool- und Reinigungswasser.

Mengengebühren Abwasser

Festsetzung der Wasser- und Abwassergebühren für das Jahr 2026

Die Kosten der Abwasserbehandlung durch den Kanton Baselland werden den Gemeinden anteilmässig als ARA-Gebühren in Rechnung gestellt. Gegenüber dem Vorjahr sind die Kosten um 7 Prozent oder rund 2,5 Millionen Franken angestiegen. Hauptgrund dafür ist der Anstieg der Abschreibungen abhängig von den getätigten Investitionen. Zudem fallen die Betriebskosten etwas höher aus. Zwar hat sich der Strommarkt entspannt und die Energiekosten sind wieder gesunken, jedoch wurden verschiedene Unterhalts- sowie Ersatzmassnahmen, welche im Vorjahr zurückgestellt wurden, umgesetzt und Vakanzen konnten besetzt werden. Um den gesetzlich geforderten Nullsaldo zu erreichen, steigt entsprechend der Abwassersatz von 1.64 Franken/m³ um 12 Rappen auf 1.76 Franken/m³ bezogenem Trinkwasser. Nähere Informationen finden Sie auf der Website des «Amt für Industrielle Betriebe» (www.baselland.ch).

Die kommunalen Abwassergebühren bleiben unverändert. Die auf das Jahr 2017 eingeführte Gebühr von 14 Rappen für die Behandlung von Mikroverunreinigungen wird auch 2026 erhoben und ist auf der Abrechnung der IWB in der Schmutzwassergebühr enthalten. Die Kantonale Gewässerschutzverordnung gibt für Regenwasser einen Kostenanteil an den Netto-Jahreskosten zwischen 10 und 30 % vor. Um diesen Anteil einzuhalten, muss der Kostensatz für die kantonale Regenwassergebühr um 3 Rappen auf 18 Rappen pro m³ erhöht werden.

Der kommunale Zuschlag zur Trinkwasser-Mengegebühr für das Jahr 2026 liegt unverändert bei 0.00 Franken/m³ bezogenem Trinkwasser.

Die Mengegebühr für das Trinkwasser (Wasserzins der IWB) bleibt unverändert und liegt bei 1.43 Franken/m³ bezogenem Trinkwasser.

Tabellarische Zusammenstellung der Gebühren für das vergangene und künftige Jahr:

Gebührenart	2025		Differenz		2026	
Trinkwassergebühren (pro m³)						
kommunaler Netzkostenzuschlag	CHF	0.00	CHF	0.00	CHF	0.00
Wasserzins IWB	CHF	1.43	CHF	0.00	CHF	1.43
Summe Trinkwasser-Gebühr	CHF	1.43	CHF	0.00	CHF	1.43
Abwassergebühren (pro m³)						
kantonale ARA-Gebühr	CHF	1.64	CHF	0.12	CHF	1.76
kantonale Gebühr «Mikroverunreinigung»	CHF	0.14	CHF	0.00	CHF	0.14
kommunale Mengengebühr Schmutzwasser	CHF	0.32	CHF	0.00	CHF	0.32
Summe Schmutzwasser-Gebühr	CHF	2.10	CHF	0.12	CHF	2.22
Total Gebühren	CHF	3.53	CHF	0.12	CHF	3.65
pro m³ bezogenem Trinkwasser						
Abwassergebühren Regenwasser (pro m²)						
kantonale Mengengebühr Regenwasser	CHF	0.15	CHF	0.03	CHF	0.18
kommunale Mengengebühr Regenwasser	CHF	0.19	CHF	0.00	CHF	0.19
Total Regenwasser-Gebühr	CHF	0.34	CHF	0.03	CHF	0.37
pro m² abflusswirksame Fläche						

Kanalisationsanschluss

Der Anschluss an die Gemeindekanalisation ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Abteilung kann Sie bei bewilligungsspezifischen Fragen zur Planung, Erstellung und Sanierung Ihrer Liegenschaftsentwässerung beraten. Für die Ausarbeitung eines Entwässerungsprojektes wenden Sie sich bitte an einen ausgewiesenen Fachplaner oder Architekten mit der Zusatzausbildung zur VSA-Fachperson Grundstücksentwässerung.

Zuständigkeit

Die Gemeinde ist zuständig für sämtliche Bewilligungen der Liegenschaftsentwässerung im Baugebiet wie auch ausserhalb des Baugebiets (Landwirtschaftszone). Spezielle Themen wie Hofdünger, Jauchegruben, Mistplätze etc. fallen unter die Zuständigkeit des Kantons Basel-Landschaft, Amt für Umwelt und Energie.

Formulare und Gesuche

Bauherrschaften und Architekten können folgende Dokumente betreffend Kanalisationsanschlüsse einsehen, ausfüllen und ausdrucken:

- [Kanalisationsgesuch \[pdf\]](#): Eingabeformular zum Ausfüllen, das Formular muss ausgedruckt und handschriftlich unterzeichnet per Post eingereicht werden.
- [Berechnung der Kanalisationsanschlussgebühren \[xlsx\]](#): Dieses Formular dient der Ermittlung der zu erwartenden Anschlussgebühren und ist als Bestandteil des Kostenvoranschlages zu den Akten des Planers gedacht. Beim Formular handelt es sich um eine Excel-Tabelle, die zuerst gespeichert werden muss und dann ausgefüllt werden kann.
- [Berechnung der jährlichen Abwassergebühren \[xlsx\]](#): Bei diesem Formular handelt es sich um eine Excel-Tabelle, die zuerst gespeichert werden muss und dann ausgefüllt werden kann.
- [Protokoll Dichtigkeitsprüfung \[pdf\]](#): Gemäss Bestimmungen des kommunalen Abwasserreglements und des kantonalen Gewässerschutzgesetzes müssen alle Abwasseranlagen dicht sein. Zum Nachweis und Protokollierung der Dichtheitsprüfung kann dieses Formular verwendet werden.

Einmessen von Werkleitungen, Vermessung

Sämtliche privaten und gemeindeeigenen **Leitungen** und **Schächte** (Wasser, Abwasser, Regenwasser, Versickerung, Kabelfernsehen, Strassenbeleuchtung, Fernwärme), ausserhalb von Gebäuden müssen **vor dem Eindecken** durch das zuständige Vermessungsbüro eingemessen werden.

Die anfallenden Kosten werden nicht den Bauherrschaften verrechnet, sondern direkt den Werken.

- [Merkblatt Einmessen von Leitungen 2024 \[pdf\]](#)

Weitere Informationen

- [Glossar zu den Fachbegriffen Abwasserentsorgung \[pdf\]](#)

Zuständige Abteilung: [Verkehr, Tiefbau und Umwelt](#)

Fragen und Auskünfte

Telefon

Für **Fragen zur Rechnung** wenden Sie sich bitte direkt an die IWB

Hauptnummer
061 275 51 11

Für **Fragen zu den Wasser-, ARA-Gebühren** und im Zusammenhang mit der **Grundlage für die Regenabwassergebühr** (die Geländekartierung)

[Michel Hinterobermaier](#), Ressortleiter Tiefbau

061 425 53 05

[Administration Bauabteilung](#)

061 425 53 02
